

Q&A Spezial

Beratung von Influencern

8 Fragen und Antworten
zu Steuerfragen von
Influencern



Was macht einen Steuer-Spezialisten für Influencer aus?

Influencer sind als „Digital Natives“ mit dem Internet groß sowie auch häufig erfolgreich geworden und verdienen ihr Geld im digitalen Bereich. Da sich aus den Einnahmen aber auch steuerliche Pflichten ergeben, ist eine qualifizierte steuerliche Beratung wichtig – am besten digital und innovativ. Insbesondere die meist auslands- und reiselastigen Tätigkeiten von Influencern erfordern einen digitalen Austausch mit dem Steuerberater. Daher empfiehlt sich ein moderner und branchenerfahrener Steuerberater, der digital kommuniziert und mit modernen Softwaretools arbeitet.



Damit auch die Auslandsaufenthalte und evtl. erzielten ausländischen Einkünfte steuerlich korrekt abgebildet werden, ist ein Steuerberater mit internationalem Netzwerk vorteilhaft. Denn dadurch können die unterschiedlichen steuerlichen Regelungen verschiedener Staaten aufeinander abgestimmt und eine professionelle Kommunikation mit den ausländischen Finanzbehörden gewährleistet werden.

Muss ich als Influencer Einkommensteuer zahlen?

Wenn Sie als Influencer regelmäßig Einnahmen erzielen, unterliegen diese als Einkünfte aus Gewerbebetrieb der Einkommensteuer. Voraussetzung ist, dass die Tätigkeit selbständig (also nicht in einem Angestelltenverhältnis) und nachhaltig ausgeübt wird. Außerdem muss eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegen, also die Absicht bestehen, mehr Einnahmen als Ausgaben zu erwirtschaften.

Diese Anforderungen werden von Youtubern, Bloggern und sonstigen Influencern meist schon kurze Zeit nach Aufnahme ihrer Tätigkeit erfüllt. Die Einnahmen können bei einem erfolgreichen Start sehr schnell die Ausgaben übersteigen. Sie sollten daher frühzeitig ein Augenmerk auf die steuerlichen Pflichten haben und prüfen, in welcher Höhe ein zu versteuerndes Einkommen vorliegt.

Höhe des zu versteuernden Einkommens	€	Rechtsfolge
Grundfreibetrag für 2020 bis	9.408	keine Einkommensteuer
Steuerpflichtiges Einkommen	> 9.408	Versteuerung mit dem persönlichen Steuersatz

Was unterliegt der Besteuerung?

Zu besteuern sind nicht nur **Geldeinnahmen** (z.B. solche aus Affiliate-Marketing, Werbeeinnahmen für die Nennung von Produkten oder durch Werbeeinblendung der Plattformen), sondern auch geldwerte Leistungen bzw. **Sachzuwendungen** (z.B. Geschenke oder kostenlose Übernachtungen in Hotels, kostenlose Reisen, Events und Festivals). Auch die Einnahmen aus der späteren Veräußerung der Produkte z.B. über Ebay führt zu steuerpflichtigen Einnahmen.

Wenn das Unternehmen, von dem Sie die Waren erhalten, die Versteuerung für Sie übernimmt, die Waren von geringem Wert sind oder Sie die Waren nach Verwendung wieder zurücksenden müssen, können sich andere Rechtsfolgen ergeben.

Welche Aufwendungen kann ich als Influencer absetzen?

Meist sind die Aufwendungen zu Beginn der Tätigkeit gering, da häufig nicht mehr als ein Smartphone für den ersten Content notwendig ist. Mit steigendem Erfolg wird qualitativ hochwertigeres Equipment wie eine hochauflösende Kamera notwendig, um den gefragten Content in Form von Bildern, Videos und Texten zu erbringen. Die Kosten für den Erwerb dieses Equipments sind steuerlich als Betriebsausgaben abzugsfähig. Bei langfristig nutzbaren Gegenständen (z.B. Kamera oder Handy), erfolgt der Betriebsausgabenabzug über die Nutzungsdauer und demnach über mehrere Jahre. Wird dagegen Equipment erworben, das nur kurze Zeit von Nutzen ist und einen geringen Wert hat, sind die Kosten hierfür sofort abzugsfähig.

Hier ist eine steuerliche Beratung sinnvoll, um zu prüfen, welche Aufwendungen in welchem Zeitraum abgesetzt werden können und wie dadurch das steuerpflichtige Einkommen optimiert werden kann.

Sind die Rechnungen mit oder ohne Ausweis der Umsatzsteuer zu stellen?

Sofern Sie als Influencer nachhaltig und selbständig Einnahmen erzielen wollen (im Gegensatz zur einkommensteuerlichen Betrachtung spielt die Gewinnerzielungsabsicht bei der Umsatzsteuer keine Rolle), sind Sie umsatzsteuerlicher Unternehmer und müssen eine Umsatzsteuererklärung abgeben. Die von Ihnen ausgestellten Rechnungen müssen den Nettobetrag, die Umsatzsteuer und den Bruttobetrag enthalten.

Liegen Ihre Umsätze zzgl. der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorausgehenden Jahr bei max. 22.000 € und übersteigen im laufenden Jahr voraussichtlich nicht 50.000 €, sind Sie Kleinunternehmer und haben die dafür geltenden Besonderheiten zu beachten.

Bei Kleinunternehmern wird grundsätzlich keine Umsatzsteuer erhoben. Auf den von Ihnen ausgestellten Rechnungen ist daher keine Umsatzsteuer auszuweisen.

Höhe der Umsätze	€	Rechtsfolge
Umsätze zzgl. Umsatzsteuer letztes Jahr und im laufenden Jahr	≤ 22.000 ≤ 50.000	Kleinunternehmer; keine Umsatzsteuer in Rechnungen
Umsätze zzgl. Umsatzsteuer letztes Jahr oder im laufenden Jahr	> 22.000 > 50.000	kein Kleinunternehmer; Umsatzsteuer in Rechnungen

Sind Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben?

Wenn Sie Umsatzsteuer in Rechnung stellen, haben Sie **monatlich bzw. vierteljährlich Umsatzsteuervoranmeldungen** beim Finanzamt einzureichen. Darin ermitteln Sie die Umsatzsteuerschuld (Umsatzsteuer aus Ausgangsrechnungen abzgl. Vorsteuer aus Eingangsrechnungen) und müssen die sich daraus ergebende Umsatzsteuerschuld unaufgefordert an das Finanzamt überweisen. Entsteht ein negativer Saldo (Vorsteuerüberhang), wird Ihnen die Vorsteuer vom Finanzamt erstattet.

Wann muss ich ein Gewerbe anmelden?

Welche Pflichten bestehen darüber hinaus für Influencer?

Wenn Sie als Influencer gewerblich tätig sind, müssen Sie das Gewerbe beim Gewerbeamt anmelden. Ein Gewerbe unterhalten Sie, wenn eine selbständige, regelmäßige und entgeltliche Tätigkeit ausgeübt wird. Eine Umsatzgrenze besteht hierfür nicht.

Wenn Sie unsicher sind, ob Sie ein Gewerbe anmelden müssen, kommen Sie gerne auf uns zu.

Unterliegen die Einkünfte der Gewerbesteuer?

Grundsätzlich unterliegt der Gewinn aus Gewerbebetrieb der Gewerbesteuer. Da bei der Gewerbesteuer aber ein **Freibetrag iHv. 24.500 €** besteht, entsteht Gewerbesteuer erst, wenn der Gewinn – erhöht um gewisse Hinzurechnungen und vermindert um gewisse Kürzungen – 24.500 € übersteigt.

Die Hinzurechnungen betreffen bspw. die Anmietung von Räumen für die Produktion von neuem Content oder das Leasing von Fahrzeugen. Die Kosten hierfür sind ab einer gewissen Höhe gewerbesteuerlich nicht mehr abzugsfähig. Gleiches gilt, wenn ein Darlehen zur Finanzierung von Equipment aufgenommen wurde, für die Darlehenszinsen.

Um die gewerbesteuerlichen Feinheiten zu beachten, empfiehlt sich die Rücksprache mit Ihrem spezialisierten Steuerberater.

„Das beste Marketing fühlt sich nicht an wie Marketing.“

(Tom Fishburne)

Ihre Ansprechpartner



Ralph Setzer
Wirtschaftsprüfer • Steuerberater

Mail: info@pkf-egermann.de

Tel.: +49 7433 1609-0



Simone Deser
Steuerberaterin

Mail: s.deser@pkf-wulf.de

Tel.: +49 711 69767-278

www.pkf-wulf-gruppe.de

Die Inhalte des PKF* Q & A Spezial können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt, sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Q & A Spezial dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen. Soweit innerhalb der PKF Publikationen rechtliche Themen dargestellt sind, liegt die Verantwortlichkeit bei den Rechtsanwälten, die im PKF-Netzwerk tätig sind.

* PKF WULF GRUPPE ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF WULF GRUPPE übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-wulf.de einsehbar.